

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 22	DIENSTAG, DEN 13. AUGUST	2024
Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 2024	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Harburg 71	177
26. 7. 2024	Neunundvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf	179
29. 7. 2024	Fünfte Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Bildungsgänge	180
	<small>223-1-62, 223-1-63, 223-1-66</small>	
30. 7. 2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Wirtschaftsstraf- und -bußgeldsachen	188
	<small>300-9</small>	
30. 7. 2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes	189
	<small>2124-2-2</small>	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Harburg 71

Vom 24. Juli 2024

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Harburg 71 für den Geltungsbereich westlich des Marktplatzes am Sand (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Neue Straße – Sand – über die Flurstücke 3347 und 3176 (Marktplatz), Südgrenzen der Flurstücke 3176 und 3350 der Gemarkung Harburg.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststun-

den kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der darin nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende planungsrechtliche Vorschriften:

1. In dem urbanen Gebiet sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. In dem urbanen Gebiet ist eine Wohnnutzung in ebenerdig zugänglichen Erdgeschossflächen unzulässig. Eingangsbereiche sowie Nebenflächen in untergeordnetem Maße für darüber liegende Wohnnutzungen sind zulässig.
3. Oberhalb der als Höchstmaß festgesetzten Zahl der Vollgeschosse sind keine weiteren Geschosse zulässig.
4. Die festgesetzten Gebäudehöhen können für Dachzugänge und technische Anlagen (wie zum Beispiel Aufzugsüberfahrten, Zu- und Abluftanlagen, Anlagen zur Gewinnung der Solarenergie) um bis zu 3 m überschritten werden. Dachzugänge und technischen Anlagen sind nur bis zu einer Höhe von 3 m zulässig und müssen mindestens 3 m von der Traufkante abgerückt werden und dürfen maximal ein Fünftel der jeweiligen Dachfläche bedecken. Sie sind gruppiert anzuordnen und durch Verkleidungen gestalterisch zusammenzufassen. Freistehende Antennenanlagen sind unzulässig.
5. In dem urbanen Gebiet kann die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 für die Herstellung einer unterbauten Treppenanlage in dem mit „(a)“ bezeichneten Bereich bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.
6. In dem urbanen Gebiet sind ausnahmsweise Überschreitungen der Baugrenzen durch Balkone bis zu einer Tiefe von 2 m an dem fünfgeschossigen Gebäude zulässig.
7. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, einen allgemein zugänglichen Gehweg anzulegen und zu unterhalten sowie die Befugnis der Ver- und Entsorgungsunternehmen bestehende unterirdische Leitungen zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 24. Juli 2024.

Das Bezirksamt Harburg

**Neunundvierzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf**

Vom 26. Juli 2024

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 29. September 2024

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. September 2024, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Bergedorfer Landmarkt“,
2. „Kinder, Jugend und Familie – 8. Moorfleeter Blaulichttag“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf Verkaufsstellen im von den Straßen Lohbrügger Markt, Sander Damm, Kurt-A.-Körper-Chaussee

von Hausnummer 1 bis 31, Curslackner Neuer Deich bis Lehfeld, Neuer Weg, Brookdeich, Hassestraße, Am Brink, Mohnhof, Chrysanderstraße, Ernst-Mantius-Straße, Reetwerder, Alte Holstenstraße und Ludwig-Rosenberg-Ring umgrenzten Gebiet,

2. Nummer 2 auf Verkaufsstellen am Unteren Landweg 77 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 26. Juli 2024.

Das Bezirksamt Bergedorf

Fünfte Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Bildungsgänge

Vom 29. Juli 2024

Artikel 1

Auf Grund von § 8 Absatz 4 Satz 1, § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124), und § 1 Nummern 2, 6, 14, 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), geändert am 18. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 550), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule Kaufmännische Medienassistenten vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 255, 2001 S. 69), zuletzt geändert am 16. September 2022 (HmbGVBl. S. 483), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten
mit Schwerpunkt Medienwirtschaft und -produktion
(APO-KMA)“.

2. In § 1 wird die Textstelle „(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenten“ durch die Textstelle „(HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 12. September 2021 (HmbGVBl. S. 637), in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten mit dem Schwerpunkt Medienwirtschaft und -produktion“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten mit dem Schwerpunkt Medienwirtschaft und -produktion soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, in allen Bereichen der Medienproduktion und damit zusammenhängender Dienstleistungen qualifizierte kaufmännische Tätigkeiten auszuüben.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung umfasst

1. den berufsbezogenen Unterricht in Lernfeldern,
2. den berufsübergreifenden Unterricht in Fächern,
3. den Wahlpflichtbereich und
4. die berufspraktische Ausbildung.“

4.2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in der Anlage beigefügte Stundentafel weist die einzelnen Lernfelder, Fächer, den Wahlpflichtbereich und die berufspraktische Ausbildung sowie die Zahl der Unterrichtsstunden aus, die auf sie entfallen, und zeigt die besonderen Belegverpflichtungen für Schülerinnen und Schüler auf, die die Fachhochschulreife anstreben.“

4.3 In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Ausbildung“ durch die Wörter „Die berufspraktische Ausbildung“ ersetzt.

5. § 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Durchschnittsnote wird aus den einzelnen Noten der bis zu diesem Zeitpunkt unterrichteten Lernfelder und Fächer und der Durchschnittsnote aus dem Wahlpflichtbereich auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

6.1 In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Fächern“ durch die Textstelle „Lernfeldern, Fächern und im Wahlpflichtbereich“ ersetzt.

6.2 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Mangelhafte Leistungen in bis zu zwei Lernfeldern, Fächern oder im Wahlpflichtbereich können ausgeglichen werden, wenn jeder mangelhaften Leistung mindestens ebenso viele mindestens gute oder doppelt so viele befriedigende Leistungen gegenüberstehen.

(3) Mangelhafte Leistungen in mehr als zwei Lernfeldern, Fächern oder im Wahlpflichtbereich oder ungenügende Leistungen in einem Lernfeld, Fach oder im Wahlpflichtbereich werden nicht ausgeglichen.“

7. §§ 8 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 8
Abschlussprüfung,
Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus drei schriftlichen Prüfungen und einer praktischen Prüfung. Eine mündliche Prüfung kann unter den in Absatz 4 beschriebenen Bedingungen hinzutreten.

(2) Die schriftlichen Prüfungen erfolgen in dem Fach Sprache und Kommunikation sowie in den Prüfungsbereichen Medienwirtschaft und Medientechnik. Die schriftliche Prüfung im Fach Sprache und Kommunikation wird anhand berufsspezifischer Themen durchgeführt. Die Prüfungsbereiche Medienwirtschaft und Medientechnik umfassen die Lerninhalte der ihnen in der Anlage jeweils zugeordneten Lernfelder. Für die Prüfungsaufgaben in dem Fach Sprache und Kommunikation und in dem Prüfungsbereich Medienwirtschaft stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung; für die Prüfung in dem Prüfungsbereich Medientechnik stehen zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Die praktische Prüfung besteht aus einem von dem Prüfling zu erstellenden Medienprodukt, für dessen Erstellung mindestens vier Zeitstunden zur Verfügung stehen, und einem 20-minütigem Prüfungsgespräch zu diesem. Eine Prüfung von Gruppen ist unter der in § 26 Absatz 1 Satz 3 APO-AT genannten Bedingung möglich; die Prüfungszeit verlängert sich in diesem Fall um fünf Minuten pro Prüfling.

(4) Zu einer der schriftlichen Prüfungen kann unter den Voraussetzungen und gemäß den Bedingungen des § 27 APO-AT eine ergänzende mündliche Prüfung durchge-

führt werden. Ist das Erreichen des Abschlusses – vorbehaltlich der Nachprüfung in einem Fach oder Lernfeld nach § 9 Absatz 2 – nur noch bei Durchführung einer ergänzenden mündlichen Prüfung in dem Prüfungsfach Sprache und Kommunikation oder in einem der beiden anderen Prüfungsbereich möglich, findet die ergänzende mündliche Prüfung in diesem Prüfungsfach beziehungsweise Prüfungsbereich statt. In allen anderen Fällen setzt die Prüfungsleitung das Prüfungsfach beziehungsweise den Prüfungsbereich für die ergänzende mündliche Prüfung auf Antrag des Prüflings nach § 27 Absatz 4 APO-AT fest.

(5) Für den Erwerb der Fachhochschulreife wird eine gesonderte schriftliche Prüfung in den Fächern Fachenglisch und Mathematik/Naturwissenschaften nach § 40c APO-AT durchgeführt. Die schriftliche Prüfung für den Erwerb der Fachhochschulreife in Sprache und Kommunikation erfolgt im Rahmen der Abschlussprüfung nach Absatz 2.

§ 9

Berufsabschluss, Nachprüfung

- (1) Der Berufsabschluss ist erreicht, wenn
1. in der berufspraktischen Ausbildung mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden,
 2. der Durchschnitt aller Prüfungsnoten der Abschlussprüfung nach § 8 Absätze 1 bis 4 mindestens ausreichend lautet, und nicht mehr als eine Prüfungsnote mangelhaft und keine Prüfungsnote ungenügend ist und
 3. in allen Fächern, Lernfeldern und im Wahlpflichtbereich im Zeugnis mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 7 Absatz 2 vorliegt und der Ausgleich nicht entsprechend § 7 Absatz 3 ausgeschlossen ist.
- (2) Prüflinge, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 nicht erfüllen, können in höchstens einem Lernfeld oder Fach, in dem die Leistungen mit mangelhaft bewertet wurden, eine mündliche Nachprüfung ablegen, wenn dadurch der Abschluss noch erreicht werden kann; dies gilt nicht für das Fach Sprache und Kommunikation. Die Nachprüfung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Zeugnisnoten zu beantragen. Kommen mehrere Lernfelder oder Fächer für die Nachprüfung in Betracht, kann der Prüfling ein Lernfeld oder Fach vorschlagen.

Diesem Vorschlag soll die Prüfungsleitung bei ihrer Entscheidung nach § 27 Absatz 5 APO-AT entsprechen, wenn nicht formale, pädagogische oder schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Die Prüfung findet vor Beginn des nächsten Ausbildungsjahres statt. Für die Durchführung gilt § 27 Absätze 6 bis 8 APO-AT entsprechend. Für die Berechnung der Zeugnisnote findet in diesem Fall § 29 Absatz 2 APO-AT entsprechende Anwendung.

§ 10

Abschlusszeugnis

Wer die Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenz mit dem Schwerpunkt Medienwirtschaft und -produktion erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlusszeugnis. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung »Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin – Schwerpunkt Medienwirtschaft und -produktion« oder »Staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistent – Schwerpunkt Medienwirtschaft und -produktion« zu führen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 In Absatz 1 werden die Wörter „Kaufmännische Medienassistentenz“ durch die Textstelle „Kaufmännische Assistenz mit dem Schwerpunkt Medienwirtschaft und -produktion“ ersetzt.
 - 8.2 Die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Schriftlich wird entsprechend § 8 Absatz 2 geprüft.

(5) Praktisch wird entsprechend § 8 Absatz 3 geprüft.

(6) Die mündliche Prüfung umfasst drei Prüfungen, von denen sich zwei auf die Fächer und eine auf den Lernfeldbereich beziehen. Dem Prüfling wird sechs Wochen vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt, welche Fächer und welche Lernfelder in den einzelnen Prüfungen überwiegend geprüft werden. § 27 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 und 5 sowie Absätze 7 und 8 APO-AT gilt entsprechend. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen oder in der praktischen Prüfung mehr als einmal die Prüfungsnote mangelhaft oder einmal die Note ungenügend erhalten hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.“
 - 8.3 In Absatz 7 wird hinter der Textstelle „§ 9 Absatz 1“ die Textstelle „Nummer 2“ eingefügt.
9. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 4 Absatz 2)

**Stundentafel
der Berufsfachschule Kaufmännische Assistenz
mit dem Schwerpunkt Medienwirtschaft und -produktion**

		Unterrichts- stunden ¹⁾	Unterrichtsstunden zum Erwerb der Fachhochschulreife (FHR)			
			nach § 40b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 APO-AT	nach § 40b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 APO-AT	nach § 40b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 APO-AT	nach § 40b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 APO-AT
1.	Lernfelder (LF) des berufsbezogenen Unterrichts:					
LF 1 ²⁾	Unternehmen der Medienbranche präsentieren	60				
LF 2 ²⁾	Berufliche Perspektiven in der Medienwelt entwickeln	60				
LF 3 ²⁾	Bei kaufmännischen Prozessen in einem Medienunternehmen mitwirken	80				
LF 4 ³⁾	Medienprodukte nach Kundenanforderung gestalten	120				
LF 5	In beruflichen Handlungssituationen in englischer Sprache kommunizieren	80				
LF 6 ²⁾	Ein Kommunikationskonzept entwickeln	100				
LF 7 ²⁾³⁾	Content analysieren, produzieren und bewerten	140				
LF 8 ³⁾	Ein Medienprodukt erstellen	280				
LF 9	Im Marketingbereich in englischer Sprache kommunizieren	80				
LF 10 ²⁾	Unternehmerische Entscheidungen treffen	140				
LF 11 ²⁾	Ein Unternehmen gründen	140				
	Zwischensumme:	1280				
2.	Fächer des berufsübergreifenden Unterrichts:					
	Sprache und Kommunikation	160		160		
	Fachenglisch	80		80 ⁴⁾		
	Wirtschaft und Gesellschaft	80		80		
3.	Wahlpflichtbereich	480				240 Stunden Mathematik/Naturwissenschaften
	Zwischensumme zu 2. und 3.:	800		320		240
4.	Berufspraktische Ausbildung					
	Praxis der kaufmännischen Assistenz mit dem Schwerpunkt Medienwirtschaft und -produktion	480				
	Gesamtsumme:	2560		320		240

Fußnoten

- ¹⁾ Je Schuljahr sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden anzubieten. Diese ersetzen den Unterricht nach der Stundentafel. Bis zu ein Zehntel der für jedes Fach oder Lernfeld vorgesehenen Unterrichtsstunden können zur Verstärkung eines anderen Faches beziehungsweise Lernfelds oder mehrerer anderer Fächer beziehungsweise Lernfelder genutzt werden.
- ²⁾ Das Lernfeld fällt in den Prüfungsbereich Medienwirtschaft nach § 8 Absatz 2 Satz 1.
- ³⁾ Das Lernfeld fällt in den Prüfungsbereich Medientechnik nach § 8 Absatz 2 Satz 1.
- ⁴⁾ Unterricht auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Selbstständige Sprachverwendung).“

§ 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Screen Design

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Screen Design vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 257, 2001 S. 69), zuletzt geändert am 16. September 2022 (HmbGVBl. S. 483), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für gestaltungstechnische Assistenz
mit Schwerpunkt Webdesign
(APO-WD)“.
2. In § 1 wird die Textstelle „(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Screen Design“ durch die Textstelle „(HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 12. September 2021 (HmbGVBl. S. 637), in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für gestaltungstechnische Assistenz mit Schwerpunkt Webdesign“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 1 wird die Textstelle „Screen Design soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, als Assistentinnen und Assistenten für Screen Design“ durch die Textstelle „gestaltungstechnische Assistenz mit Schwerpunkt Webdesign soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, als Assistentinnen und Assistenten für Webdesign“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung umfasst

 1. den berufsbezogenen Unterricht in Lernfeldern,
 2. den berufsübergreifenden Unterricht in Fächern,
 3. den Wahlpflichtbereich und
 4. die berufspraktische Ausbildung.“
 - 4.2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in der Anlage beigefügte Studententafel weist die einzelnen Lernfelder, Fächer, den Wahlpflichtbereich und die berufspraktische Ausbildung sowie die Zahl der Unterrichtsstunden aus, die auf sie entfallen, und zeigt die besonderen Belegverpflichtungen für Schülerinnen und Schüler auf, die die Fachhochschulreife anstreben.“
- 4.3 In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Ausbildung“ durch die Wörter „Die berufspraktische Ausbildung“ ersetzt.
5. § 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Durchschnittsnote wird aus den einzelnen Noten der bis zu diesem Zeitpunkt unterrichteten Lernfelder und Fächer und der Durchschnittsnote aus dem Wahlpflichtbereich auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Fächern“ durch die Textstelle „Lernfeldern, Fächern und im Wahlpflichtbereich“ ersetzt.
 - 6.2 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Mangelhafte Leistungen in bis zu zwei Lernfeldern, Fächern oder im Wahlpflichtbereich können ausgeglichen werden, wenn jeder mangelhaften Leistung mindestens ebenso viele mindestens gute oder doppelt so viele befriedigende Leistungen gegenüberstehen.

(3) Mangelhafte Leistungen in mehr als zwei Lernfeldern, Fächern oder im Wahlpflichtbereich oder ungenügende

Leistungen in einem Lernfeld, Fach oder im Wahlpflichtbereich werden nicht ausgeglichen.“

7. §§ 8 bis 10 erhalten folgende Fassung:

»§ 8

Abschlussprüfung,

Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus drei schriftlichen Prüfungen und einer praktischen Prüfung. Eine mündliche Prüfung kann unter den in Absatz 4 beschriebenen Bedingungen hinzutreten.

(2) Die schriftlichen Prüfungen erfolgen in dem Fach Sprache und Kommunikation und in den Prüfungsbereichen Konzeption und Gestaltung sowie Medientechnik. Die schriftliche Prüfung im Fach Sprache und Kommunikation wird anhand berufsspezifischer Themen durchgeführt. Die Prüfungsbereiche Konzeption und Gestaltung sowie Medientechnik umfassen die Lerninhalte der ihnen in der Anlage jeweils zugeordneten Lernfelder. Für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben in dem Fach Sprache und Kommunikation und in dem Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung; für den Prüfungsbereich Medientechnik stehen zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Die praktische Prüfung besteht aus einem von dem Prüfling zu erstellendem Medienprodukt, für dessen Erstellung mindestens vier Zeitstunden zur Verfügung stehen, und einem 20-minütigen Prüfungsgespräch zu diesem. Eine Prüfung von Gruppen ist unter der in § 26 Absatz 1 Satz 3 APO-AT genannten Bedingung möglich; die Prüfungszeit verlängert sich dann um fünf Minuten pro Prüfling.

(4) Zu einer der schriftlichen Prüfungen kann unter den Voraussetzungen und gemäß den Bedingungen des § 27 APO-AT eine ergänzende mündliche Prüfung durchgeführt werden. Ist das Erreichen des Abschlusses – vorbehaltlich der Nachprüfung in einem Fach nach § 9 Absatz 2 – nur noch bei Durchführung einer ergänzenden mündlichen Prüfung in dem Prüfungsfach Sprache und Kommunikation oder in einem der beiden anderen Prüfungsbereiche möglich, findet die ergänzende mündliche Prüfung in diesem Prüfungsfach beziehungsweise Prüfungsbereich statt. In allen anderen Fällen setzt die Prüfungsleitung das Prüfungsfach beziehungsweise den Prüfungsbereich für die ergänzende mündliche Prüfung auf Antrag des Prüflings nach § 27 Absatz 4 APO-AT fest.

(5) Für den Erwerb der Fachhochschulreife wird eine gesonderte schriftliche Prüfung in den Fächern Fachenglisch und Technik/Mathematik nach § 40c APO-AT durchgeführt. Die schriftliche Prüfung für den Erwerb der Fachhochschulreife in Sprache und Kommunikation erfolgt im Rahmen der Abschlussprüfung nach Absatz 2.

§ 9

Berufsabschluss, Nachprüfung

- (1) Der Berufsabschluss ist erreicht, wenn
 1. in der berufspraktischen Ausbildung mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden,
 2. der Durchschnitt aller Prüfungsnoten der Abschlussprüfung nach § 8 Absätze 1 bis 4 mindestens ausreichend lautet, und nicht mehr als eine Prüfungsnote mangelhaft und keine Prüfungsnote ungenügend ist und
 3. in allen Fächern, Lernfeldern und im Wahlpflichtbereich im Zeugnis mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder für nicht ausreichende Leistungen

ein Ausgleich entsprechend § 7 Absatz 2 vorliegt und der Ausgleich nicht entsprechend § 7 Absatz 3 ausgeschlossen ist.

(2) Prüflinge, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 nicht erfüllen, können in höchstens einem Lernfeld oder Fach, in dem die Leistungen mit mangelhaft bewertet wurden, eine mündliche Nachprüfung ablegen, wenn dadurch der Abschluss noch erreicht werden kann; dies gilt nicht für das Fach Sprache und Kommunikation. Die Nachprüfung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Zeugnisnoten zu beantragen. Kommen mehrere Lernfelder oder Fächer für die Nachprüfung in Betracht, kann der Prüfling ein Lernfeld oder Fach vorschlagen. Diesem Vorschlag soll die Prüfungsleitung bei ihrer Entscheidung nach § 27 Absatz 5 APO-AT entsprechen, wenn nicht formale, pädagogische oder schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Die Prüfung findet vor Beginn des nächsten Ausbildungsjahres statt. Für die Durchführung gilt § 27 Absätze 6 bis 8 APO-AT entsprechend. Für die Berechnung der Zeugnisnote findet in diesem Fall § 29 Absatz 2 APO-AT entsprechende Anwendung.

§ 10

Abschlusszeugnis

Wer die Berufsfachschule für Webdesign erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlusszeugnis. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin –

Schwerpunkt Webdesign“ oder „Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent – Schwerpunkt Webdesign“ zu führen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

8.1 In Absatz 1 werden die Wörter „Screen Design“ durch das Wort „Webdesign“ ersetzt.

8.2 Die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Schriftlich wird entsprechend § 8 Absatz 2 geprüft.

(5) Praktisch wird entsprechend § 8 Absatz 3 geprüft.

(6) Die mündliche Prüfung umfasst drei Prüfungen, von denen sich zwei auf die Fächer und eine auf den Lernfeldbereich beziehen. Dem Prüfling wird sechs Wochen vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt, welche Fächer und welche Lernfelder in den einzelnen Prüfungen überwiegend geprüft werden. § 27 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 und 5 sowie Absätze 7 und 8 APO-AT gilt entsprechend. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen oder in der praktischen Prüfung mehr als einmal die Prüfungsnote mangelhaft oder einmal die Note ungenügend erhalten hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.“

8.3 In Absatz 7 wird hinter der Textstelle „§ 9“ die Textstelle „Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.

9. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 4 Absatz 2)

Stundentafel der Berufsfachschule für Webdesign

		Unter- richts- stunden ¹⁾	Unterrichtsstunden zum Erwerb der Fachhochschulreife (FHR)			
			nach § 40b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 APO-AT	nach § 40b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 APO-AT	nach § 40b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 APO-AT	nach § 40b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 APO-AT
1.	Lernfelder (LF) des berufsbezogenen Unterrichts:					
LF 1 ²⁾	Ein Printprodukt erstellen	100				
LF 2 ²⁾	Eine Bildmarke erstellen	60				
LF 3 ²⁾	Ein Corporate Design entwickeln/ umsetzen	80				
LF 4 ²⁾	Ein persönliches Webportfolio erstellen	100				
LF 5 ³⁾	Eine statische Website nachbauen	120				
LF 6 ^{2),3)}	Eine dynamische Website umsetzen	100				
LF 7	Business English I	80				
LF 8 ³⁾	Eine statische Website realisieren	280				
LF 9 ³⁾	Einen Prototypen für eine responsive Website realisieren	180				
LF 10 ³⁾	Ein Medienprojekt realisieren	100				
LF 11	Business English II	80				
	Zwischensumme:	1280				
2.	Fächer des berufsübergreifendes Unterrichts:					
	Sprache und Kommunikation	160		160		
	Fachenglisch	80		80 ⁴⁾		
	Wirtschaft und Gesellschaft	80		80		
3.	Wahlpflichtbereich:	480				240 für Technik/ Mathematik
	Zwischensumme:	800		320		240
4.	Berufspraktische Ausbildung:					
	Praxis des Webdesign	480				
	Gesamtsumme:	2560		320		240

Fußnoten

- ¹⁾ Je Schuljahr sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden anzubieten. Diese ersetzen den Unterricht nach der Stundentafel. Bis zu ein Zehntel der für jedes Fach oder Lernfeld vorgesehenen Unterrichtsstunden können zur Verstärkung eines anderen Faches oder Lernfeldes oder mehrerer anderer Fächer beziehungsweise Lernfelder genutzt werden.
- ²⁾ Das Lernfeld fällt in den Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung nach § 8 Absatz 2 Satz 1.
- ³⁾ Das Lernfeld fällt in den Prüfungsbereich Medientechnik nach § 8 Absatz 2 Satz 1.
- ⁴⁾ Unterricht auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Selbstständige Sprachverwendung).“

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 24 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124), und § 1 Nummern 2, 7 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), geändert am 18. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 550), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151), zuletzt geändert am 9. August 2023 (HmbGVBl. S. 275, 276), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schülerinnen und Schüler, die

1. eine Ausbildung als „staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin bzw. staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent“ erfolgreich abgeschlossen haben oder

2. die Allgemeine oder die Fachgebundene Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium der Fachrichtung „Pädagogik und Psychologie“ oder einer Berufsoberschule der Fachrichtung „Gesundheit und Soziales“ erworben haben oder
3. die Fachhochschulreife in einer Fachoberschule für Sozialpädagogik erworben haben oder
4. einen einjährigen von der zuständigen Behörde zertifizierten Lehrgang zur Heilerziehungspflege erfolgreich absolviert haben

können die Ausbildung mit dem dritten Schulhalbjahr beginnen; Nummer 4 gilt jedoch nur für die Ausbildung an der Fachschule für Heilerziehungspflege.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Klammerzusatz „(BZRG)“ die Wörter „in der Fassung“ eingefügt.
 - 2.2 In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden hinter den Wörtern „abschlossen hat“ die Wörter „und mindestens zwei Jahre in diesem Beruf tätig war“ eingefügt.
 3. In § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Textstelle „20. April 2023 (BGBl. I Nr. 106 S. 1, 5)“ durch die Textstelle „8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 152 S. 1, 21)“, ersetzt.
 4. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
zu § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1

Stundentafel der Fachschule für Heilerziehungspflege

Lernfelder und Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereichs	Unterrichtsstunden über die Dauer von 6 Schulhalbjahren		Unterrichtsstunden über die Dauer von 4 Schulhalbjahren
	Nicht berufs- begleitend	Berufs- begleitend	
Fachrichtungsbezogener Unterricht:			
Lernfeld 1: Berufliche Haltung entwickeln sowie in Team- und Organisationsprozessen agieren	200	120	120
Lernfeld 2: Beziehungs- und Kommunikationsprozesse gestalten	160	120	120
Lernfeld 3: Unterstützungsprozesse personenzentriert initiieren und begleiten	300	160	200
Lernfeld 4: Bildungs-, Entwicklungs- und Assistenzprozesse planen, gestalten und evaluieren	580	460	500
Lernfeld 5: Prozesse der sozialen Teilhabe personenzentriert und sozialräumlich planen, gestalten und evaluieren	220	160	160
Lernfeld 6: Gesundheit als zentralen Aspekt der Teilhabe gestalten	500	300	420
Wahlpflichtbereich	520	240	520
Fachrichtungsübergreifender Unterricht:			
Sprache und Kommunikation	160	120	120
Politik	80	80	80
Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik	80	80	80
Fachenglisch	80	80	80
Summe	2880	2400	2400
Individualisierte Lernformen ¹⁾		480	
Praktische Ausbildung ²⁾	1200	1200	600
Zum Erwerb der Fachhochschulreife gegebenenfalls gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 zusätzlich:			
Mathematik	160	160	160

Fußnoten

- 1) Von den Unterrichtsstunden des Pflichtbereichs werden in der berufsbegleitenden Ausbildung bis zu 480 Unterrichtsstunden als individualisierte Lernformen organisiert.
- 2) Im Vertiefungsbereich „Interkulturelles Lernen“ können bis zu 600 Stunden der praktischen Ausbildung als praktische Unterweisung im Ausland absolviert werden.“

Artikel 3

Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die sich am 1. August 2024 bereits in der Ausbildung an der Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenten oder an der Berufsfachschule für Screen Design befinden, gelten die bisherigen Vorschriften bis zum Abschluss des Bildungsganges fort.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die entweder die dreijährige Ausbildung an der Fachschule für Heilerziehungspflege vor dem 1. August 2025 oder die zweijährige verkürzte Ausbildung an der Fachschule für Heilerziehungspflege vor dem 1. August 2026 begonnen haben oder beginnen werden, gilt die am 31. Juli 2024 geltende Stundentafel der Fachschule für Heilerziehungspflege fort.

(3) Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Vierten Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Bildungsgänge vom 9. August 2023 (HmbGVBl. S. 275, 282) bleibt unberührt.

Hamburg, den 29. Juli 2024.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg
in Wirtschaftsstraf- und -bußgeldsachen**

Vom 30. Juli 2024

Auf Grund von § 58 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 16. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 240 S. 1, 16), und § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234 S. 1, 5), in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 GVG wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Wirtschaftsstraf- und -bußgeldsachen vom 27. Juni 2017 (HmbGVBl. S. 171) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. dem EU-Finanzschutzstärkungsgesetz, und zwar den §§ 1 und 2,“.
2. In Nummer 2 werden die Wörter „dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“ durch die Wörter „dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird hinter der Textstelle „der Insolvenzordnung,“ die Textstelle „dem Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz,“ eingefügt.

4. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz und den Gesetzen aus dem Bereich des Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrechts, auch soweit deren Strafvorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz, Konsumcannabisgesetz oder Medizinal-Cannabisgesetz darstellt oder für Verstöße gegen das Kraftfahrzeugsteuergesetz,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Für die bis zum 30. September 2024 bei Gericht eingegangenen Sachen bleiben die bisherigen Zuständigkeiten unberührt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. Juli 2024.

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Umsetzung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes
Vom 30. Juli 2024

Auf Grund von § 2 Absatz 3 Satz 1 und § 7 Nummer 8 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes vom 6. Juni 2019 (HmbGVBl. S. 174) sowie § 19 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103, 106), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung zur Umsetzung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes vom 23. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 339), geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 669), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Statistik

(1) Die nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 359 S. 1, 10), in der jeweils geltenden Fassung zuständige Stelle erhebt von den Pflegeberufeschulen Angaben zu den in den §§ 22 und 23 der Pflegeberufeschulen-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622), geändert am 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 359 S. 1, 15), genannten Merkmalen auch für Zwecke der Landesstatistik, insbesondere zum Zweck der Statistik der Schulen des Gesundheitswesens nach dem in Teil 2 PflAFinV festgelegten Verfah-

ren. Sie meldet die Angaben nach Satz 1 an die nach § 26 Absatz 6 Satz 3 PflBG die Rechtsaufsicht führende Behörde.

(2) Für Zwecke nach Absatz 1 Satz 1 werden für jede sich in der Pflegeausbildung befindliche Person nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Verfahren Angaben zu folgenden Merkmalen erhoben und an die nach § 26 Absatz 6 Satz 3 PflBG die Rechtsaufsicht führende Behörde gemeldet:

1. schulische Vorbildung; dies umfasst den höchsten vor Eintritt in die Ausbildung erreichten schulischen Abschluss,
2. Staatsangehörigkeit,
3. Klassen- oder Kursbezeichnung.

(3) Die nach § 26 Absatz 4 PflBG zuständige Stelle ist berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies für Zwecke der Landesstatistik, insbesondere zum Zweck der Statistik der Schulen des Gesundheitswesens, erforderlich ist.“

2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754, 2792),“ durch die Textstelle „PflBG“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 30. Juli 2024.

